

ZH_OBERGERICHT SB200388 vom 23. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200388

FR: ZH_OBERGERICHT SB200388 du 23 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200388 del 23 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Als Beweismittel liegt unter anderem der von den Beschuldigten mit einem Mobiltelefon angefertigte Videoclip vor. Der Verteidiger des Beschuldigten machte geltend, diese Aufnahme sei prozessual nicht verwertbar (Urk. 45 S. 2, Urk. 91 S. 1 ff.). Der von ihm erwähnte Bundesgerichtsentscheid 6B_1188/2018 ist allerdings nicht einschlägig, da dort die Videoaufnahme durch eine Dashcam eines anderen Fahrzeuges erfolgte. Deshalb wusste die gefilmte Person in jenem Fall weder von der Aufnahme noch gab sie dazu ihr Einverständnis.

- 6 -

E. 2

Im vorliegenden Fall erfolgte im Gegensatz dazu die Videoaufnahme im Wissen und mit Willen aller Beteiligten, insbesondere des Beschuldigten. Es war ihre Absicht und ihr Ziel, die waghalsige Aktion auf Video festzuhalten, um sie dann anderen Kollegen oder Personen vorzuzeigen oder selbst anschauen zu können. Wer sich selbst filmt, ist in seinen Persönlichkeitsrechten nicht verletzt. Die Ansicht, wonach die prozessuale Verwertbarkeit aufgrund Art. 4 Abs. 4 DSGVO das Einverständnis zur Verwendung in einem Strafverfahren voraussetze, kann nicht geteilt werden. Ansonsten wären private Videoaufnahmen nie prozessual verwertbar, denn es darf zwanglos davon ausgegangen werden, dass niemand freiwillig mit der strafrechtlichen Verwendung von Beweismitteln gegen sich einverstanden wäre. Würde das Bundesgericht die Meinung der Verteidigung teilen, so hätte es dies in seinen bisherigen Entscheiden zu privaten Videoaufnahmen mit Sicherheit erwähnt, weil sich damit die vom Bundesgericht abgehandelte rechtliche Problematik im Lichte des DSGVO gar nicht gestellt hätte. Die Vorinstanz hat zu Recht befunden, dass die Beschuldigten eine Verwendung durch Strafbehörden im Falle eines Unfalles in Kauf nahmen (Urk. 65 S. 6 f.).

E. 3

Letztlich ohne Bedeutung sind Ausführungen und Spekulationen über das Anstacheln des Beschuldigten gegenüber dem Fahrer C._____, er solle schneller fahren (vgl. Urk. 94 S. 4 ff.). Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb es den Beschuldigten entlasten sollte, dass C._____ diese Aufforderung zum schneller Fahren nicht gehört haben soll. Zumindest in subjektiver Hinsicht hat der Beschuldigte damit die Aktion noch angeheizt. Es spielt rechtlich aber ohnehin keine Rolle, ob der Fahrer diese Aufforderung gehört habe oder nicht. Es ist unbestritten, dass das Vorhaben gemeinsam geplant war, ja wegen der schlechten Videoqualität beim ersten Versuch sogar nochmals wiederholt wurde. Alle waren damit einverstanden und alle feuerten sich gegenseitig an, sei es ausdrücklich oder konkludent. Die Jauchzer und das Lachen der Beteiligten während der ganzen Aktion

sprechen eine eindeutige Sprache: jugendlicher Leichtsinns und kollektiver Übermut war die Triebfeder. Dass einer der Beteiligten die Führungsrolle übernommen hatte und sozusagen die beiden anderen zur leichtsinnigen Aktion überredet habe, kann ebenso wenig gesagt werden wie, dass einer davon abgeraten hat. Dies belegt auch die Schilderung des Beschuldigten A._____, dass C._____ in erster Linie deshalb die Rolle als Fahrer übernommen habe, da er als einziger

- 8 - im Besitz eines gültigen Fahrausweises gewesen sei (vgl. Urk. 89 S. 6). Bezeichnend für das gemeinschaftliche Vorgehen ist im Übrigen auch, dass der Beschuldigte A._____ nicht sagen kann, wer seiner Ansicht nach Schuld am Unfall ist (Urk. 89 S. 6). Weiter ist zu bemerken, dass es dem Beschuldigten A._____ jederzeit möglich gewesen wäre, verbal oder durch Gesten einen Abbruch des Stunts zu verlangen, woraufhin dies B._____ dem Fahrer hätte mitteilen können. Eine solche Äusserung des Beschuldigten A._____ erfolgte aber nicht. Vielmehr war er während der gesamten Stuntfahrt mit dem Vorgehen einverstanden. Es ist entsprechend von einem gemeinschaftlichen Willen und somit von Mittäterschaft auszugehen. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 65 S. 16 - 20). 4.1. Gemäss Art. 30 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 VRV darf der Führer eines Motorfahrzeuges Personen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen mitführen. Zudem ist das Hinauslehnen aus dem Fahrzeug gemäss Art. 60 Abs. 5 VRV untersagt. Weder der Beschuldigte A._____ noch B._____ sassen auf den Sitzen des Fahrzeuges, weshalb beide Tatbestände erfüllt sind. 4.2. Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer eines Fahrzeuges dieses ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Dabei hat er laut Art. 32 Abs. 1 SVG die Geschwindigkeit den konkreten Verhältnissen anzupassen. Der gekieste Schotterweg, auf welchem die Beschuldigten ihre leichtsinnige Aktion durchführten, war für die konkret gefahrene Geschwindigkeit in völliger Dunkelheit nicht geeignet. Als Folge davon verlor C._____ die Herrschaft über das Fahrzeug. Auch diese beiden Tatbestände sind erfüllt. 4.3. Die Beschuldigten A._____ und B._____ trugen während der Aktion keine Sicherheitsgurte. Damit verstiessen sie gegen die entsprechende Vorschrift über die Gurtentragpflicht von Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 3a Abs. 1 VRV. 4.4. Alle geschilderten Verkehrsregelverletzungen stehen in engem, untrennbarem Zusammenhang und sind letztlich Folge der gewollten leichtsinnigen und lebensgefährlichen Aktion. Eine Aufteilung in einzelne Gesetzesverstösse hinsicht-

- 9 - lich der Schwere der Gefährdung und des Verschuldens wäre rein künstlich. Deshalb ist insgesamt von einer vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG auszugehen.

E. 5

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 3 und 4) wird bestätigt.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.--.

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 8

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft

Winterthur/Unterland (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ-massnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 14 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 23. September 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Naef MLaw L. Zanetti Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.